

Satzung
des Deutschen Schul-
und Sprachvereins für Rapstedt
und Umgegend

§ 1.

Der Verein führt den Namen »Deutscher Schul- und Sprachverein für Rapstedt und Umgegend« und hat den Sitz in Rapstedt.

§ 2.

Der Verein ist Träger der deutschen Schule Rapstedt. Sein Ziel ist die Erhaltung und Förderung deutscher Schularbeit und anderer kultureller Aktivitäten.

§ 3.

Mitglied kann jeder werden, der mit den Zielen einverstanden ist.

Eltern, deren Kinder die deutsche Schule in Rapstedt besuchen, sind ohne weiteres Mitglied, sofern sie nicht schriftlich dem Vorstand gegenüber einen gegenteiligen Wunsch vorgebracht haben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden und dann turnusmäßig ausscheiden, im 4. Jahre 3 Mitglieder, im 5. Jahre 2 Mitglieder. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und verpflichtend für den Verein zu zeichnen. Dieses gilt auch bei Kauf, Verkauf, Beleihung und anderen Dispositionen bezüglich Haus- und Grundbesitz. Der Vorstand ist berechtigt, seine diesbezüglichen Vollmachten an den Vorsitzenden und den Kassierer gemeinsam zu übertragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Krankheit oder auf eigenen Wunsch während einer Periode aus, so wählt der Vorstand von sich aus bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter.

Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit so zusammensetzen, daß die Einzugsgebiete der Schulkinder gleichmäßig vertreten sind.

Der Vorstand ist Bindeglied zwischen Elternschaft und Schule, weshalb die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft gewählt werden muß.

§ 5.

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar jeweils im Herbst nach Schulbeginn. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden und muß einberufen werden, wenn mindestens 5 Elternteile oder 2 Vorstandsmitglieder solches schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

§ 6.

Alle Versammlungen und Sitzungen werden nach Möglichkeit 8 Tage vor dem Termin, die ordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden anberaumt.

Der Vorstand muß mindestens 4 Sitzungen jährlich abhalten.

§ 7.

Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Rapstedt und Umgegend ist Ortsverein des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig.

§ 8.

Lehrkräfte werden durch den Hauptschulverein im Einvernehmen mit dem Ortsschulverein angestellt. Der Schulleiter wird nach den Richtlinien des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig vom 17. 1. 1972 gewählt und angestellt.

§ 9.

Der Hauptschulverein hat das Recht, zwecks Förderung des Unterrichts, die Lehrkräfte durch eine Fachkraft beraten zu lassen.

§ 10.

Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Rapstedt und Umgegend ist im übrigen selbständig. Sollte der Zweck des Vereins gemäß § 2 nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so fällt dessen Vermögen dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig zu. Stimmt der letztgenannte Verein einer Zweckänderung zu, so werden die Vermögenswerte dem Schul- und Sprachverein für Rapstedt und Umgegend belassen. Bei einer Liquidation ist sein Vermögen dem Schul- und Sprachverein für Nordschleswig für deutsche Schulzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Verein kann durch zwei, acht Tage auseinander liegende, Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11.

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Finanzjahr des Staates.

Angenommen auf der Mitgliederversammlung am 10. 6. 1977.

gez. *E. C. Bargum*
Vorsitzender